

FÜNFZIG JAHRE
MATERIELLE
VERSICHERUNGSAUFSICHT

**Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswissenschaft
an der Universität Köln. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. W. Rohrbeck**

50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht

50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht

nach dem Gesetz vom 12. Mai 1901

Mit einem Vorwort des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungs- und Bausparwesen Dr. E. Schmid

Herausgegeben von

Professor Dr. Dr. Walter Rohrbeck



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Dieser Band bildet Heft 9, Neue Folge der Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Köln. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. W. Rohrbeck

A l l e R e c h t e v o r b e h a l t e n

Copyright 1952 by Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1952 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 29

Vorbemerkung

Die Aufsichtsbehörde über das singulare Versicherungs- und Bausparwesen unter reger Förderung durch den Herrn Präsidenten des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen Dr. E. Schmid, Gelehrte und Praktiker der Versicherungswirtschaft der verschiedensten Versicherungszweige haben sich zusammengetan, um in diesem Buch die Erfahrungen mit der Versicherungsaufsicht in den ersten 50 Jahren ihrer Wirksamkeit niederzulegen und gegebenenfalls Vorschläge für neue Wege oder Ausblicke für die Zukunft anzuschließen. Das Buch steht unter keinem einheitlichen Motto. Jedem Mitarbeiter war es unverwehrt, unabhängig von den Auffassungen anderer Mitarbeiter seine Meinung vorzutragen. Infolgedessen haben gewisse Grundfragen durchaus verschiedene Beurteilung gefunden. Dem Buch wohnt also keine Tendenz inne.

Der erste Band behandelt allgemeine Fragen, die in die verschiedensten Bereiche der Aufsicht eingreifen, der zweite das Schicksal der einzelnen Versicherungszweige und -arten sowie des Bausparwesens unter der Herrschaft der Aufsichtsgesetze. Im dritten Band wird eine zusammenfassende Abhandlung das Gesamtwerk abschließen und ein einheitliches Nachschlageregister für sämtliche amtlichen Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde angefügt werden.

Der Herausgeber ist allen Mitarbeitern, die bei der Inanspruchnahme aus den Aufgaben der Zeit nur unter äußerster Anstrengung und unter Hergabe eines beträchtlichen Teiles ihrer Freizeit ihre Aufgabe erfüllen konnten, zu großem Dank verpflichtet, daß sie das Zustandekommen des Werkes ermöglicht haben, aber auch Herr Oberregierungsrat Dr. Bischoff-Berlin für seine Hilfe bei der Konzeption des Werkes sowie dem Verlag Duncker & Humblot für sein besonderes Interesse, das er dieser Veröffentlichung gewidmet hat. Möge das Werk einem neuen Aufsichtsrecht gutes Material bieten.

Der Herausgeber

Vorwort

Am 12. Mai 1901 wurde das „Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen“ vollzogen und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (zunächst unter der Bezeichnung Kaiserliches Aufsichtsamt) und die aufsichtsführenden Landesbehörden haben mit dem 1. Juli 1901 ihre Tätigkeit aufgenommen. In Kraft getreten ist das Gesetz auf Grund der Verordnung vom 24. November 1901 erst am 1. Januar 1902.

Die vorliegende Festschrift gedenkt des fünfzigjährigen Bestehens der Reichs-Versicherungsaufsicht. Sie versucht aus der Fülle des Stoffes die Resultate und — was noch bedeutsamer ist — aus der Fülle des Erfahrungsschatzes eine Auslese zu geben. Darüber hinaus stellt sie sich die Aufgabe, zumindest im Abriß eine Enzyklopädie der Aufsichtspraxis zusammenzustellen. Der versicherungsverständige Zeitgenosse, der Zeuge dieses bedeutsamen Geburtstages wird, lenkt den Blick zurück in jenes Geburtsjahr, als der deutsche Bundesstaat im Einvernehmen mit den deutschen Staaten die materielle Staatsaufsicht, verbunden mit dem Konzessionsprinzip, aus der Taufe hob. Er blättert in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf und ist erstaunt, mit welcher Prägnanz der Gesetzgeber in einem Zeitalter liberaler Wirtschaftsauffassung die Problematik der Staatsaufsicht über einen wichtigen Zweig der gewerblichen Wirtschaft, ihre Notwendigkeit, ihre Voraussetzungen und Grenzen erkannt und herausgestellt hat.

Man kann davon ausgehen, daß das *Wesen* der Staatsaufsicht richtig verstanden ist, wenn unter ihr der Inbegriff jener Maßnahmen bezeichnet wird, durch die der Staat — ohne sich in die Geschäftsführung der Unternehmungen einzumischen — eine besondere Einwirkung auf den Betrieb der einzelnen Versicherungsunternehmungen und über diese auf das ganze Versicherungsgewerbe in einem auf Gesetz beruhenden ordnenden Sinne ausübt. Damit verbleibt die staatliche Versicherungsaufsicht — unterstrichen durch ihre Einrichtung als Mittelbehörde — bewußt außerhalb der wirtschaftspolitischen Thesen und Antithesen und auf ihre eigentlichen, aber nicht minder verantwortungsvollen Fachaufgaben beschränkt.

Die *Notwendigkeit* der Staatsaufsicht wird mit dem Hinweis auf das der Versicherten- und Gefahrengemeinschaft zu Grunde liegende Gegenseitigkeitsprinzip, auf das erst in der Zukunft zu realisierende abstrakte Zahlungsverprechen, die versicherungstechnische und -wirtschaftliche Unkenntnis der Versicherten, ihre Unfähigkeit, den ausgewählten Versicherer in seinen Geschäftsmethoden laufend zu überwachen, erst zu einem Teil belegt. Das alles sind wichtige Gesichtspunkte, die sich aus dem Wunsch der Versicherten, ihre Einzelwirtschaften zu schützen, also aus einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise ergeben. Es treten, die Notwendigkeit der Staatsaufsicht weiterhin untermauernd, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Ausstrahlungen des Versicherungsvorgangs hinzu. Gerade weil die Versicherung in einem abstrakten Zahlungsverprechen, also in konkretisiertem Vertrauen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer besteht, wirkt ein Vertrauensbruch, ein Versagen wie ein Stein, der in einen Teich fällt. Es entsteht eine Bewegung, die sich von der Einfallstelle bis an die Grenzen des Gewässers fortsetzt. So wirkt eine Enttäuschung der Versicherten eines einzigen Versicherers bei einer Zahlungseinstellung auf die ganze Versicherungswirtschaft und bedroht letzten Endes den gesellschaftlichen Frieden des Gemeinwesens. Wenn man von der Notwendigkeit der Staatsaufsicht spricht, darf die kapitalbildende Kraft des Versicherungsvorganges, vor allem in der Lebensversicherung, nicht vergessen werden, ein Faktor, der besonders in Kapitalnotzeiten im Vordergrund des Interesses steht. Aus allen diesen Dingen folgt, daß der Staat dafür sorgen muß, daß die bestehenden Versicherungseinrichtungen bei Abgabe des Zahlungsverprechens und später bei eintretendem Versicherungsfall auch für ihr Schutzversprechen geradestehen, daß das sich ansammelnde Versicherungskapital der Lebensversicherung auf gerechten Kalkulationsfaktoren beruht und daß die Vermögensanlage sowohl im Interesse der Sicherung als auch des bestmöglichen Ertrages zum Nutzen der Versicherten erfolgt. Die Notwendigkeit der Staatsaufsicht ist auch in den letzten 50 Jahren tatsächlich niemals ernsthaft streitig gewesen.

Die *Voraussetzungen* einer wirkungsvollen materiellen Staatsaufsicht werden vom Gesetzgeber als sachliche und persönliche unterschieden, wobei auf die letzteren mit Recht ein ganz besonderer Nachdruck gelegt wird. Gewiß braucht auch die Staatsaufsicht einen Verwaltungsapparat, wie jede staatliche Verwaltungsbehörde ihn benötigt. Was jedoch der Versicherungsaufsichtsbehörde ihr besonderes Gesicht und Gewicht gibt, ist die große wirtschaftliche Verantwortung, die sie gegenüber Millionen von Versicherten übernommen hat. Es wird der Versicherungsaufsicht zugemutet, die Statik und die Dynamik eines Versicherungsbetriebes in

Vergangenheit, Gegenwart und für die Zukunft einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, eine Aufgabe, die auf Seiten der Aufsichtsbehörde ein außerordentliches Maß an originärem wirtschaftlichem Urteilsvermögen und eine schöpferische Initiative voraussetzt. Damit aber wird die Frage der personellen Besetzung der Aufsichtsbehörde, die versicherungstechnische und -wirtschaftliche Sachkunde der Angehörigen dieser Behörde, ihr wirtschaftliches, ja wirtschaftspolitisches Fingerspitzen- und Taktgefühl zur entscheidenden Voraussetzung einer wirk-samen materiellen Staatsaufsicht überhaupt.

Diesen Umstand hat der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung da klar und deutlich herausgestellt, wo er die *Grenzen* des Aufsichtssystems herauszuarbeiten sich bemüht. Hier wird nachdrücklich betont, daß angesichts der Relativität aller menschlichen Einrichtungen mit einem vollkommenen und idealen Schutz der Versicherten durch die neue Ver-waltungsbehörde nicht gerechnet werden könne sowie, daß „Versager“ wahrscheinlich nicht vermeidbar wären. Der Gesetzgeber hat sich hierin nicht getäuscht. Der sorgfältige Chronist ist durchaus in der Lage, im Bilanzbuch der staatlichen Versicherungsaufsicht auch einige Eintra-gungen auf der Passivseite vorzunehmen. Nun! Fehler werden letzten Endes gemacht und sind notwendig, um aus ihnen zu lernen. Und das ist, glaube ich, geschehen und geschieht laufend. Alles in allem genom-men jedoch wird der Geschichtsschreiber der Versicherungsaufsicht wohl doch zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Einrichtung der staat-lichen Versicherungsaufsicht als Fachbehörde sich in den letzten 50 Jahren bewährt, daß sie sich unermüdlich bemüht hat, den Erwartungen des Gesetzgebers gerecht zu werden, und ihre Aufgabe, die Versicherten und die Versichertengemeinschaften zu schützen, unbeeinflußt durch irgendeine Interessengruppe des Versicherungswesens objektiv und auf dem Boden des Gesetzes gerecht erfüllt hat.

Überblickt man den Ablauf der letzten 50 Jahre und versucht dabei, *Entwicklungslinien* herauszuschälen, so sind es vor allem zwei, die auf-fallen. Die eine ist die allmähliche Konzentration der Staatsaufsicht über die Individualversicherung bei *einer* Aufsichtsbehörde. Stationen zu diesem Ziel waren die Eingliederung der Hilfskassen im Jahre 1911, die Beaufsichtigung der Kraftfahrzeugversicherung und der Fahrrad-versicherung, der privaten Bausparkassen, das Gebot des Erfahrungs-austausches sämtlicher Aufsichtsbehörden im Jahre 1931. Diese Ent-wicklung wurde durch die sogenannte Vereinheitlichungsverordnung des Jahres 1943 mit der Unterstellung aller Versicherungseinrichtungen unter das Reichsaufsichtsamt abgeschlossen, eine Maßnahme, die durch die Übernahme der Preußischen Versicherungseinrichtungen unter die Reichsaufsicht im Jahre 1939 bereits eingeleitet worden war. Wenn die

Entwicklung bis zur Gegenwart nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 hier das Steuer wieder etwas zurückgedreht hat, so liegt das allein in der staatsrechtlichen Konzeption unseres Verfassungsgesetzes begründet. Die Zukunft wird lehren, ob und wie die versicherungswirtschaftlichen Notwendigkeiten der Individualversicherung die Vorstellung einer einheitlichen Aufsichtsführung beeinflussen werden.

Eine weitere Linie verläuft in der Richtung, daß Gesetzgeber und Versicherungsaufsicht sich bemühten, den Schutz der Versicherungsgemeinschaft gegenüber dem Versicherer, dessen Treuhandaufgabe stets deutlicher geworden ist, immer mehr auszubauen. Besonders nachdrücklich geschah das gegenüber dem Sondervermögen der Versicherten im Deckungsstock, zu dem 1920, 1931 und 1937 Änderungs- und Ergänzungsvorschriften erlassen wurden. Hierher gehört aber auch eine ganze Fülle von Einzelmaßnahmen, unter denen die Ordnung der Begünstigungsverträge (1920), die Pflichtprüfung durch Prüfer, die turnusmäßige Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, die Konkursvorrechte der Versicherten in der Schadensversicherung (1931) genannt sein mögen. Einen besonders bedeutsamen Einschnitt in dieser Entwicklung bedeutet die Neuordnung des Aufsichtsrechts in den Jahren 1936 und 1937, die die inzwischen aufgehobene Bedürfnisprüfung, die Pflicht zum Einschreiten gegen sachlich und persönlich ungeeignete Vorstandsmitglieder, die Befugnis zum Eingreifen in die Geschäftspläne und Versicherungsbestände und die Vollmacht zur Bestellung von Sonderbeauftragten mit weitgehenden Befugnissen brachte.

Freilich ging gleichzeitig mit diesem letzten Abschnitt der geschichtlichen Entwicklung ein Abbau der Funktionen und der Wirksamkeit bewährter Kontrollorgane der Versicherungsaufsicht, des Versicherungsbeirates und des bei der Aufsichtsbehörde eingerichteten Senatsverfahrens, eines besonderen Verwaltungsverfahrens mit ausschließlicher Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht, einher. Inzwischen ist der Versicherungsbeirat zumindest bei den größeren Aufsichtsbehörden wieder in vollem Umfange aufgelebt und wird auch beim Bundesaufsichtsamt seinen Platz und seine wichtigen Aufgaben haben. Das Senatsverfahren bedarf einer sinnvollen Neuordnung angesichts des Neuaufbaues einer deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es wird Sache der zuständigen Stellen sein, dafür zu sorgen, daß das Senatsverfahren erster Instanz, in der lediglich eine kollegiale Verwaltungsentscheidung, also eine Verwaltungsverfügung, getroffen wurde, wie sie auch auf anderen Gebieten der Verwaltung vorgesehen ist, erhalten bleibt. In der Berufungsinstanz, wo es sich um echte verwaltungsgerichtliche Rechtsfindung handelt, muß sichergestellt werden, daß in

dem zuständigen Senat versicherungskundige Richter sitzen und daß durch sinnvolle Regelung der örtlichen Zuständigkeit zeitraubende und abweichende Urteile in den unteren und mittleren Instanzen vermieden werden.

Ich habe keinen Zweifel darüber, daß es der staatlichen Versicherungsaufsicht auch in den nächsten 50 Jahren nach dem Willen des Gesetzgebers gelingt, „nicht bloß täuschender Schein, sondern tatkräftig schützende Wirksamkeit zu sein“.

Berlin, den 1. April 1952

Dr. jur. Ernst Schmid
Präsident des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungs- und Bausparwesen

Erster Band

**Allgemeine Fragen des Versicherungsrechts
und der Versicherungswirtschaft**

Inhalt

Vorbemerkung des Herausgebers	V
Vorwort des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen Dr. <i>Ernst Schmid</i>	VII
Die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bis zum Bundesgesetz vom 31. Juli 1951 Von Oberregierungsrat a. D. Dr. <i>Franz Büchner</i> , Präsident der Hamburger Feuerkasse	1
Die Rechtsetzungsbefugnisse des Reichs- und Bundesaufsichtsamts in der Versicherungsaufsicht Von Prof. Dr. <i>Werner Weber</i> , Göttingen	49
Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörden nach den §§ 81, 81a, 89 VAG. Von Regierungsrat Dr. <i>Otto Ernst Starke</i> , Bonn	73
Markt-, Preis- und Wettbewerbsordnung im Aufsichtsrecht und in der Aufsichtspraxis Von Oberregierungsrat Dr. <i>Eberhart Finke</i> , Berlin und Direktor Dr. <i>Christoph Pfeiffer</i> , Köln	104
Währungs- sowie Währungsumstellungsprobleme und Versicherungsaufsicht Von Direktor Dr. <i>Ernst Fritz</i> , Hamburg	147
Versicherungsvermittlung und Versicherungsaufsicht Von Assessor <i>Otfried Bronisch</i> , Hamburg	209
Rechnungslegung und Statistik in ihrer Bedeutung für die Versicherungsaufsicht A. Vorschriften und Handhabung der Rechnungslegung und Statistik Von Dr. <i>Günther Ackermann</i> , Hamburg	246
B. Die allgemeinwirtschaftliche Bedeutung von Rechnungslegungsvorschriften und Statistik Von Professor Dr. <i>Karl Hax</i> , Darmstadt	269
Versicherungsaufsicht und Publizität Von Redakteur <i>Arthur Lauinger</i> , Frankfurt a. M.	284
Anhang I: Quellenangabe für Beitrag Starke	291
Anhang II: Quellenangabe für Beitrag Ackermann	348

Abkürzungsverzeichnis

AKB	=	Allgemeine Kraftfahrtbedingungen
AKHB	=	Allgemeine Kraftfahrt-Haftpflichtbedingungen
AVB	=	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BAV	=	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bauspar- kassenwesen
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHZ	=	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung
DOG	=	Deutsches Obergericht
DRZ	=	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVO	=	Durchführungsverordnung
GG	=	Grundgesetz
GVB1	=	Gesetz- und Verordnungsblatt (der Länder)
HUK	=	Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrzeugversicherung
LVG	=	Landesverwaltungsgericht
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
OGH (BZ)	=	Oberster Gerichtshof (für die Britische Zone)
OGHZ	=	Oberster Gerichtshof in Zivilsachen
OLG	=	Oberlandesgericht
Pr.ALR	=	Preußisches Allgemeines Landrecht
RAnz	=	Reichsanzeiger
RAV	}	= Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen
RA(A)		
R	=	Kennbuchstabe zu Rundschreiben des RAV
RG	=	Reichsgericht
RGZ	=	Reichsgericht in Zivilsachen
RGBI	=	Reichsgesetzblatt
RV	=	Rentenversicherung
RAG	=	Rentenaufbesserungsgesetz
RVB	=	Ergänzungsrichtlinien für die Lebensversicherung
RWM	=	Reichswirtschaftsministerium
RWMB1	=	Ministerialblatt des RWM
Urt.	=	Urteil
VAG	=	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerAfP	=	Veröffentlichungen des Kaiserlichen bzw. Reichsaufsichts- amtes für die Privatversicherung
VerB	=	Veröffentlichungen des Berliner Aufsichtsamtes
VerwRspr.	=	Verwaltungsrechtssprechung
VerZ	=	Veröffentlichungen des Zonensamtes des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen i. Abw.
VN	=	Versicherungsnehmer
VO	=	Verordnung
VR	=	Versicherungsrecht
VU	=	Versicherungsunternehmer
VVG	=	Versicherungsvertragsgesetz
VVaG	=	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVV	=	Versicherungswissenschaft — Versicherungspraxis — Versicherungsmedizin
VW	=	Versicherungswirtschaft
UG (DVO)	=	Umstellungsgesetz (Durchführungsverordnung zum)
UWG	=	Unlauterer Wettbewerbs-Gesetz
ZfV	=	Zeitschrift für Versicherungswesen

Die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bis zum Bundesgesetz vom 31. Juli 1951

Von Dr. Franz Büchner, Oberregierungsrat a. D.
Präsident der Hamburger Feuerkasse.

Inhaltsübersicht: I. Zur geschichtlichen Entwicklung der Versicherungsaufsicht. — II. Die Schaffung des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901. — III. Die weitere Ausgestaltung der deutschen Aufsichtsgesetzgebung bis zur Gegenwart. 1. Die Gesetzgebung bis zur Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 1931. 2. Das Änderungsgesetz vom 30. März 1931. 3. Die Aufsichtsgesetzgebung bis zum Ende des zweiten Weltkrieges. 4. Die Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht nach dem zweiten Weltkrieg bis zum Bundesgesetz vom 31. Juli 1951.

I. Zur geschichtlichen Entwicklung der Versicherungsaufsicht

Die Idee, mit den Kräften und Mitteln einer Gemeinschaft dem einzelnen beim Eintritt gewisser Wechselfälle des Lebens, wie sie jedes Mitglied dieser Gemeinschaft treffen können, wirtschaftliche Hilfe zu leisten, findet sich schon in sehr frühen Zeiten. Der Versicherungsgedanke gehört mithin zum alten Kulturbesitz der Menschheit. Auch für ihn gilt Goethes Mahnung, daß man das, was die Kultur der Natur abgerungen habe, um keinen Preis wieder aufgeben dürfe.

Ist der Versicherungsgedanke bereits sehr alt, so ist die Einrichtung der Versicherungsaufsicht — im Sinne einer besonderen Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen — erst neueren Datums. Sie ist, wenn man von einigen Ansätzen am Ende des 18. Jahrhunderts absieht, im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden. Eine besondere Fachbehörde, wie sie zur Durchführung einer tatsächlich wirksamen Aufsicht unerlässlich ist, gibt es in Deutschland sogar erst auf Grund des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 12. Mai 1901. Dies hängt damit zusammen, daß erst die Entwicklung, die das deutsche Versicherungswesen in Deutschland seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts zu nehmen begann, das Bedürfnis nach einer besonderen staatlichen Versicherungsaufsicht hervorrief.

Zwar gab es Versicherungseinrichtungen, die über den Rahmen mehr oder minder eng begrenzter genossenschaftlicher Zusammenschlüsse hinausreichten und somit in dieser wesentlichen Hinsicht den An-

forderungen eines neuzeitlichen Versicherungswesens entsprachen oder doch sich diesen näherten, schon vor 1800: „In den Hansestädten war die private Seeversicherung schon seit dem Ausgang des Mittelalters zu Hause, und auf dem Gebiete der Gebäudeversicherung hatte das 18. Jahrhundert in der Entwicklung zahlreicher öffentlich-rechtlicher Organisationen eine beachtliche Leistung aufzuweisen“¹. In der Tat sind die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungsanstalten, wie sie nach dem auch von Leibniz erwähnten Vorbild der schon 1676 gegründeten Hamburger Feuerkasse² im Laufe des 18. Jahrhunderts in einer Reihe deutscher Territorien entstanden sind und heute in erweitertem Rahmen fortbestehen, aus der Entwicklungsgeschichte des modernen deutschen Versicherungswesens nicht wegzudenken. Aber bei der ohnehin unter unmittelbarem öffentlichen Einfluß stehenden Organisation dieser Anstalten konnte der Gedanke einer daneben noch bestehenden besonderen staatlichen Versicherungsaufsicht gar nicht aufkommen³.

Dieser Gedanke konnte erst entstehen, als seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und in größerem Maße seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland auf dem Gebiet der Feuer-, der Hagel- und der Lebensversicherung größere *private* Gesellschaften — Gegenseitigkeitsunternehmungen und Aktiengesellschaften — gegründet wurden. Es geschah dies in der Feuer- und Lebensversicherung vorwiegend unter dem Einfluß der Vorstellungen jenes ökonomischen Liberalismus, der seine Heimat im puritanischen England der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat und dort bereits im 18. Jahrhundert zur Gründung einer Reihe größerer, von kaufmännischer Initiative getragener Privatgesellschaften geführt hatte. Auch auf dem

¹ Zur *Geschichte des Versicherungswesens*: H. Knoll, Aus der Entwicklungsgeschichte des Versicherungswesens von den Anfängen bis zur Gegenwart, Köln 1934, S. 3. H. Braun, *Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik*, Nürnberg 1925. O. Hagen, *Handbuch des Versicherungsrechts*, Leipzig 1922. G. Helmer, *Die Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein*, Berlin 1925/1926. Ders., *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten in Deutschland*, Jena 1936. A. Manes, *Versicherungs-Lexikon*, 3. Auflage, Berlin 1930. A. Meyer, *A B C der Feuerversicherungs-Praxis*, Weissenburg/Bayern 1951. H. E. Raynes, *A History of British Insurance*, London, 2. Aufl. 1950. W. Schaefer, *Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland*, Hannover 1911. H. J. Tesdorpf, *Geschichtliche Entwicklung des Versicherungswesens*, Band I, 2,6 des Sammelwerkes „*Deutsche Versicherungswirtschaft*“, Berlin 1936-1938. C. F. Trenerry, *The Origin and Early History of Insurance*, London 1926.

² Zur *Geschichte der Hamburger Feuerkasse* vgl. ihre Festschriften von Riebesell (1926) und von Büchner-Ohlmeier (1951).

³ G. H. Maurer, *Über die historische Entwicklung der Versicherungs-Aufsicht in Deutschland*, Straßburg i. E., 1911.

Gebiete des ältesten, modernen Versicherungszweiges, der Seeversicherung, von der die private Mobiliarfeuersversicherung manche Anregung erhalten hat, entstanden am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland mehrere Gesellschaften. Jedoch kann deren Entwicklung in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, weil die Seeversicherung als ausschließlich unter Kaufleuten betriebenes Geschäft bis heute weitgehend außerhalb der Versicherungsaufsicht geblieben ist.

Wenn auch die Gründer der erwähnten neuzeitlichen Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland — es ist bezeichnend, daß solche Unternehmerpersönlichkeiten, wie *Arnoldi* in Gotha und *Hansemann* in Aachen, nunmehr auch im deutschen Versicherungswesen erscheinen — bei aller kaufmännischen Initiative stark von dem Gedanken gegenseitiger Hilfeleistung beherrscht waren, so lag es doch im Wesen der Zeit, daß sich bei den vielen im 19. Jahrhundert gegründeten größeren Versicherungsunternehmungen der Erwerbsgedanke als ihr beherrschendes Grundprinzip durchsetzte. Kaufmännischer Geist und Unternehmerinitiative haben die Entstehung und Fortentwicklung des ganzen modernen deutschen Versicherungswesens sehr beeinflußt, nicht nur was das Werden der einzelnen Unternehmungen anlangt, sondern auch bei der Ausbildung moderner Versicherungszweige wie der Haftpflichtversicherung und der Rückversicherung, mit denen das Andenken an *Molt* in Stuttgart und *Thieme* in München stets verbunden bleiben wird. Die — schon vorher bestehende — öffentlich-rechtliche Sachversicherung hat, bei Aufrechterhaltung ihrer bewährten Grundgedanken, ebenfalls durch positiven Leistungswettbewerb mit großen Privatunternehmungen in der Ausgestaltung ihrer Betriebsführung gewonnen, so wie sie ihrerseits dem versicherungstechnischen Fortschritt gedient und der privatrechtlich organisierten Individualversicherung manche wesentliche Anregungen gegeben hat, z. B. auf dem Gebiete der Neuwertversicherung.

Bei aller Würdigung der großen wirtschaftlichen Leistungen des ökonomischen Liberalismus und seiner entscheidenden Bedeutung für die Gestaltung der modernen Zeit können und dürfen seine menschlichen Schattenseiten nicht übersehen werden, die in den großen Gefahren liegen, die ein einseitiges, von stärkeren ethischen und kulturellen Bindungen gelöstes Erwerbsstreben für die soziale Ordnung und das kulturelle Gefüge der einzelnen Völker und der Menschheit überhaupt mit sich bringt. Eine gerechte geschichtliche Betrachtung kann es aber nicht übersehen, daß man bereits im 19. Jahrhundert selbst sich bemüht hat, den geschilderten sozialen Mängeln zu begegnen, und zwar vor allem mit Hilfe des Staates. Dieser übernahm damit Aufgaben, wie sie in ihrer Art im abendländi-